

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Ganztagesbetreuung an der Grundschule Altbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung -GemO- für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.07.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe, Umfang

(1) Die Ganztagesbetreuung umfasst die außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangebote als integralen Bestandteil des Angebots der Schule. Die Angebote werden in geeigneter Form in die Schulpädagogik und die Stundenplangestaltung eingebunden. Betreuung und Unterricht ergänzen sich zu einem Gesamtangebot. Folgende Module können gebucht werden:

Frühbetreuung: 7.00 – 7.45 Uhr

Mittagsbetreuung: 11.40 – 14.00 Uhr

Nachmittagsbetreuung: 14.00 – 16.30 Uhr (nur Montag bis Donnerstag)

(2) Innerhalb der Betreuung werden den Kindern spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten sowie Hausaufgabenbetreuung angeboten.

(3) Es ist möglich, dass die Schüler* die Gruppen entweder komplett an allen Betreuungstagen besuchen oder aber regelmäßig an einem bestimmten Tag in der Woche.

§ 2 Aufnahme/Inanspruchnahme

An der Ganztagesbetreuung können alle Schüler der Grundschule Altbach gegen eine entsprechende Gebühr teilnehmen.

Grundschüler aus anderen Schulen können nur im Einzelfall und unter bestimmten Bedingungen aufgenommen werden.

Ausnahmen sind zum Beispiel in folgenden Fällen möglich:

- Erstwohnsitz des Grundschülers in Altbach und
- Schule wurde in Übereinkunft mit der Schulleitung der Grundschule Altbach ausgewählt und
- an der anderen Schule ist eine Teilnahme an der Betreuung nicht möglich und
- die Eltern haben einen nachgewiesenen Betreuungsbedarf

§ 3 Anmeldung; Abmeldung

(1) Die Anmeldung soll für das darauf folgende Schuljahr spätestens zum 1.8. des laufenden Schuljahres beim Rathaus Altbach vorgenommen werden.

Spätere Anmeldungen sind jederzeit mit einem Vorlauf von zwei Wochen möglich.

Die Anmeldung ist für das ganze Schuljahr bzw. bei einer Anmeldung nach dem 1.8. für das verbleibende Schuljahr verbindlich.

(2) In besonders begründeten Härtefällen (z.B. Wegzug der Familie oder

Schulwechsel) ist die Abmeldung auch während des Schuljahres mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats möglich.

§ 4 Ausschluss von der Betreuung

Der Schulträger kann Schüler von der Ganztagesbetreuung ausschließen,

- wenn der Schüler die Betreuung länger als vier Wochen unentschuldig nicht in Anspruch genommen hat,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
- wenn das Verhalten des Schülers dazu Anlass gibt.

§ 5 Erhebungsgrundsatz für die Gebühren

(1) Zur Deckung der laufenden Kosten werden Elternbeiträge erhoben.

(2) Die Gebühren sind für alle in der Ganztagesbetreuung angemeldeten Schüler zu entrichten. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Ganztagesbetreuung und ist deshalb auch während der Ferien (Ausnahme: Monat August in den Sommerferien), bei vorübergehender Unterbrechung von weniger als einem Monat, bei längerem Fehlen des Schülers und bis zur Wirksamkeit der Abmeldung zu zahlen. Im vollen Kalenderjahr sind daher grundsätzlich 11 Monate gebührenpflichtig.

(3) Für neu aufgenommene Schüler ist der volle Elternbeitrag ab dem Monat der Aufnahme zu bezahlen.

§ 6 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die gesetzlichen Vertreter des Schülers, der die Ganztagesbetreuung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr für die Betreuung

Frühbetreuung (7.00 – 7.45 Uhr):

Familien mit 1 Kind:	27,00 €
Familien mit 2 Kindern:	20,00 €
Familien mit 3 Kindern:	15,00 €
Familien mit 4 und mehr Kindern:	12,00 €
Besuch der Frühbetreuung an nur 1 Tag/Woche:	14,00 €

Mittagsbetreuung (11.40 – 14.00 Uhr):

Familien mit 1 Kind:	76,00 €
Familien mit 2 Kindern:	58,00 €
Familien mit 3 Kindern:	40,00 €
Familien mit 4 und mehr Kindern:	31,00 €
Besuch der Mittagsbetreuung an nur 1 Tag/Woche:	36,00 €

Nachmittagsbetreuung (14.00 – 16.30 Uhr, nur Montag bis Donnerstag):

Familien mit 1 Kind:	66,00 €
Familien mit 2 Kindern:	51,00 €
Familien mit 3 Kindern:	35,00 €

Familien mit 4 und mehr Kindern:	27,00 €
Besuch der Nachmittagsbetreuung an nur 1 Tag/Woche:	38,00 €

Hinzu kommt ein Getränkegeld in Höhe von 2,00 € pro Monat und Kind.

(2) Bezieher von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten auf Antrag auf diese Beträge eine Ermäßigung von 50 %. Auf Antrag kann in Härtefällen auf die Erhebung eines Entgelts ganz oder teilweise verzichtet werden.

Die Ermäßigung muss vor Inanspruchnahme der Betreuung beim Rathaus beantragt werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

(3) Bei der Bemessung des Elternbeitrags werden alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, die im gleichen Haushalt leben, berücksichtigt.

(4) Maßgebend für die Festsetzung des Entgelts sind die Verhältnisse zu Beginn des Schuljahres bzw. zum Aufnahmezeitpunkt. Treten während des Schuljahres Veränderungen ein, die ein niedrigeres Entgelt zur Folge haben, wird dies auf Antrag der Eltern vom Folgemonat an berücksichtigt.

(5) Für das Mittagessen werden folgende Monatsbeiträge abhängig von der Anzahl der gebuchten Tage fällig:

Teilnahme am Mittagessen an 5 Tagen/Woche:	88,50 €
Teilnahme am Mittagessen an 4 Tagen/Woche:	71,00 €
Teilnahme am Mittagessen an 3 Tagen/Woche:	53,50 €
Teilnahme am Mittagessen an 2 Tagen/Woche:	35,50 €
Teilnahme am Mittagessen an 1 Tag/Woche:	18,00 €

Für Inhaber von Essensgutscheinen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ist die Teilnahme am Mittagessen kostenlos..

Der Gutschein muss vor der ersten Teilnahme am Mittagessen auf dem Rathaus Altbach vorgelegt werden. Ansonsten ist keine Ermäßigung möglich.

Die Buchung des Mittagessens ist an den Tagen verpflichtend, an denen der Schüler direkt im Anschluss an die Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr den Nachmittagsunterricht oder die Nachmittagsbetreuung besucht.

Bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen von mehr als zwei Wochen am Stück werden auf Antrag die Gebühren für das Mittagessen anteilmäßig zurückerstattet.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht zum 1. des Kalendermonats und ist zum gleichen Zeitpunkt fällig.

§ 8 Ferienbetreuung

Für alle Grundschüler der Grundschule Altbach findet in den Herbstferien, Faschingsferien, Osterferien und in der ersten sowie den beiden letzten Wochen der Sommerferien eine Betreuung von 7.30 – 13.30 Uhr statt. In der Gruppe finden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten statt.

Die Gebühr für die Teilnahme an der Ferienbetreuung beträgt pro Woche 50,00 € bzw. 10,00 €/Tag.

§ 9 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft und ersetzt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Ganztagesbetreuung an der Grundschule Altbach vom 16.05.2023.

Altbach, den 18.07.2023

gez.
Martin Funk
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Altbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

*Schüler = Schülerin